

■ Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

Herrn
Prof. Dr. Mathias Hinkelmann
Prorektor Lehre und Qualitätsmanagement
Hochschule der Medien Stuttgart
Nobelstr. 10
70569 Stuttgart

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0
Telefax: 0228 - 338306-79
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 106/24 – US – 28.3

-- Kopie: Ministerium für Wissenschaft, For-
schung und Kunst Baden-Württemberg

- nur per Mail -

Bonn, 04.07.2024

-- **Bescheid zum Beschluss vom 27. Juni 2024 betreffend die Auflagenerfüllung zur Ak-
kreditierung des Alternativen Verfahrens an der Hochschule der Medien Stuttgart**

Sehr geehrter Herr Prorektor, lieber Herr Kollege Hinkelmann,
die Akkreditierung des Alternativen Verfahrens wurde unter folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die jeweilige Qualitätsbeiratssatzung der einzelnen Hochschulen muss dahinge-
hend ergänzt werden, dass sie das Alternative Verfahren in den rechtlich relevanten Zusam-
menhängen vollständig abbildet, wobei dies auch über Verweise auf Regelungen in anderen
formalen Dokumenten der Hochschule erfolgen kann (§ 6 Abs. 1 VoAAv in Verbindung mit §
17 Abs. 1 StAkkVO):

- Das Mandat der Qualitätsbeiräte zur Überprüfung der Erfüllung der Kriterien der Studi-
enakkreditierungsverordnung (StAkkVO) ist zu regeln.
- Die Kooperation der Qualitätsbeiräte im Verbundprojekt ist als Aufgabe der Qualitäts-
beiräte aufzunehmen.
- Die Rolle und die Aufgaben der das Verfahren begleitenden Agentur sind zu definieren.
- Die Zuständigkeiten und der Prozess zum Umgang mit wesentlichen Änderungen sind
zu regeln.

- Der Prozess zum Nachweis der Auflagenerfüllung ist zu regeln.
- Funktion und Aufgaben der hochschulübergreifenden Koordinationsstelle sind zu regeln.
- Die Begrifflichkeiten für die aus der Überprüfung der Kriterienerfüllung abgeleiteten Handlungsanweisungen und -empfehlungen („Impulse“) sind zu schärfen.
- Die Rolle und die Aufgaben des QM-Boards sind zu definieren. (nur HFU)
- Der Prozess zur Behandlung der „Impulse“ des Qualitätsbeirats in den Gremien muss eindeutig geregelt sein. Die Regelungen der „Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats“ müssen hiermit übereinstimmen.
- Der Zeitpunkt der Auflösung des Qualitätsbeirats bei Übergang in ein Systemakkreditierungsverfahren muss konkretisiert werden.

Auflage 2: Es muss ein internes Beschwerdesystem für die Konformitätsentscheidungen der Qualitätsbeiräte etabliert werden. (§ 6 Abs. 1 VoAAv in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StAkkrVO)

Auflage 3: Die „Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats“ muss in verabschiedeter Fassung eingereicht werden. (§ 6 Abs. 1 VoAAv in Verbindung mit § 17 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 4: Es muss ein Konzept für das *Onboarding* und den Wissenstransfer der Qualitätsbeiratsmitglieder erstellt und implementiert werden. (§ 6 Abs. 1 VoAAv in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StAkkrVO)

Zur Auflagenerfüllung ergeht folgender Bescheid:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung:

Begründung zur Erfüllung von Auflage 1:

Die Hochschulen haben sowohl in den Qualitätsbeiratssatzungen als auch in anderen formalen Dokumenten Regelungen getroffen, die die in der Auflage subsumierten Teilaufgaben adressieren:

- In den Qualitätsbeiratssatzungen wird den Qualitätsbeiräten das Mandat zur Überprüfung der Konformität der Qualitätsmanagementsysteme mit der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO) in § 1 Abs. 2 Nr. 1 erteilt. Dies umfasst sowohl die Kriterien für die Systemakkreditierung als auch programmbezogene Kriterien, bspw. im Rahmen einer Stichprobe.

- Die jeweiligen Geschäftsordnungen der Qualitätsbeiräte regeln in § 1, dass den Qualitätsbeiräten „die Beteiligung am Verbundvorhaben durch hochschulübergreifenden Austausch mit den Qualitätsbeiräten der Partnerhochschulen [obliegt]“ (Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats der HdM). Die Hochschulen haben zudem eine neue Kooperationsvereinbarung erarbeitet, die detaillierte Regelungen zu „der kontinuierlichen hochschulübergreifenden Betrachtung und Weiterentwicklung ihrer Qualitätsmanagementsysteme, sowohl auf Ebene der kooperierenden Hochschulen als auch auf Ebene der Qualitätsbeiräte“ (Präambel Kooperationsvereinbarung) trifft.
- Die Rolle und die Aufgaben der Agentur werden in § 2 der Begleitverträge der Hochschulen mit der Agentur klar definiert, wobei in § 1 Abs. 5 der Qualitätsbeiratssatzungen auf diese Regelungen verwiesen wird. Die Aufgaben umfassen die Bestellung von Beiratsmitgliedern, deren *Onboarding* sowie die inhaltliche Unterstützung der Beiratssitzungen ohne Stimmrecht.
- In Bezug auf wesentliche Änderungen erfolgen nun Regelungen in § 3 der Qualitätsbeiratssatzungen. Die Hochschulen informieren die Qualitätsbeiräte regelmäßig über vorgenommene Änderungen und Ergänzungen. Die Feststellung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, erfolgt durch den jeweiligen Qualitätsbeirat. Liegt eine wesentliche Änderung vor, erfolgt eine erneute Konformitätsprüfung durch den Qualitätsbeirat auf einer nachfolgenden Sitzung.
- Die Fristsetzung für die Erfüllung einer Auflage erfolgt nach § 2 Abs. 2 der Qualitätsbeiratssatzung durch den Qualitätsbeirat, der auch die Erfüllung der Auflagen überprüft. Für Konfliktfälle regelt § 9 der Qualitätsbeiratssatzung ein Vermittlungsverfahren.
- Die Funktion und Aufgaben der hochschulübergreifenden Koordinationsstelle sowie deren Einrichtung und Finanzierung werden in § 4 der neu erarbeiteten Kooperationsvereinbarung umfassend und abschließend geregelt.
- In den Qualitätsbeiratssatzungen wurden die verwendeten Begrifflichkeiten geschärft. Auf die Verwendung des Begriffes des „Impulses“ wird verzichtet. Stattdessen legen die Qualitätsbeiratssatzungen fest, dass die Qualitätsbeiräte im Rahmen ihrer Konformitätsprüfungen Auflagen (vergl. § 2 Abs. 2 Qualitätsbeiratssatzung) sowie Empfehlungen und Hinweise zu den Stärken und Schwächen des Qualitätsmanagementsystems (vergl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Qualitätsbeiratssatzung) aussprechen können, wobei die Rechtsfolgen von Auflagen geregelt sind (s.o.).
- Die HFU hat noch keine Unterlagen zur Definition der Rolle und der Aufgaben des QM-Boards eingereicht; für diese Teilaufgabe wurde der Hochschule eine Fristverlängerung gewährt.

- Der Umgang mit Auflagen, Empfehlungen und Hinweisen wird in § 8 („Zusammenwirken von Hochschule und Qualitätsbeirat“) und § 9 („Vermittlungsverfahren“) der Qualitätsbeiratssatzungen eindeutig geregelt. Die im ursprünglichen Gutachten zur Akkreditierung des Alternativen Verfahrens dargestellten Unklarheiten sind behoben.
- Die Regelungen zur Auflösung des Qualitätsbeirats bei einer vorzeitigen Beendigung des Alternativen Verfahrens und einem Übergang zur Systemakkreditierung oder zur Programmakkreditierung konkretisieren in § 10 Abs. 4 der Qualitätsbeiratssatzungen die Eröffnung des Begutachtungsverfahrens durch die Agentur als den Zeitpunkt der Auflösung.

Mit den oben dargestellten Maßnahmen adressieren die Hochschulen die in der Auflage aufgeführten Monita vollumfänglich. Mit Ausnahme der Teilaufgabe für die Hochschule Furtwangen wird damit die Auflage als erfüllt bewertet. Die Nichterfüllung der Teilaufgabe betrifft jedoch nur die Hochschule Furtwangen.

Begründung zur Erfüllung von Auflage 2:

Die Hochschulen reichen Beschwerdemanagementkonzepte ein, die hochschulindividuell ausgestaltet sind. Alle drei Konzepte legen detailliert und differenziert die unterschiedlichen Anlässe und die Instanzen des Beschwerdeweges dar. Der Beschwerdeweg steht an jeder Hochschule allen Mitgliedern der Hochschule offen. Für jede Hochschule sind damit ausreichende Regelungen zu den Beschwerdemöglichkeiten in Bezug auf Konformitätsentscheidungen getroffen.

Die Auflage wird als erfüllt bewertet.

Begründung zur Erfüllung von Auflage 3:

Die Geschäftsordnungen der Qualitätsbeiräte der drei Hochschulen wurden von diesen verabschiedet und es wurde das Einvernehmen mit den jeweiligen Senaten hergestellt. Die Hochschulen haben die verabschiedeten Fassungen der Geschäftsordnungen mit den Unterlagen zur Auflagenerfüllung eingereicht.

Die Auflage wird als erfüllt bewertet.

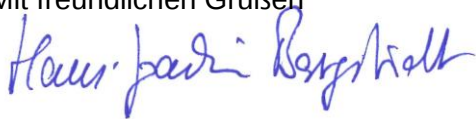
Begründung zur Erfüllung von Auflage 4:

Die drei Hochschulen haben verbindliche gemeinsame „Leitlinien für das Onboarding und den Wissenstransfer der Qualitätsbeiratsmitglieder“ beschlossen, die die

Qualitätsbeiratssatzungen und Geschäftsordnungen der Qualitätsbeiräte ergänzen. Diese regeln das *Onboarding* sowohl auf Ebene der Zusammenarbeit im Hochschulverbund als auch auf Ebene der einzelnen Hochschule. Die Themen und der Modus des *Onboardings* werden ebenso festgehalten wie die Verantwortlichkeiten für dessen Umsetzung. Durch die Leitlinien wird sichergestellt, dass die Mitglieder des Qualitätsbeirates auf ihre Aufgabe vorbereitet werden.

Die Auflage wird als erfüllt bewertet.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.